

# Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	395.433.205 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	416.368.456 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.009.804 €
somit auf	413.358.652 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	346.957.365 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	379.328.633 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 3.009.804 € im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.482.819 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	132.881.477 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	251.504.333 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	43.873.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 106.398.658 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 136.508.600 € festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 17.925.448 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	297 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	731 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	460 v. H.

Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt sind.

## § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird

a) für mobile Vermögensgegenstände auf	50.000 €
b) für Baumaßnahmen auf	100.000 €

festgelegt.

## § 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## § 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistete werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

**Aufgestellt:**

Bergisch Gladbach, den 13.12.2022

Thore Eggert  
Stadtkammerer

**Bestätigt:**

Bergisch Gladbach, den 13.12.2022

Frank Stein  
Bürgermeister